

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 19. Dezember 2018	Nr. 101
------	--	---------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes

Vom 21. November 2018.....

1196

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes

Vom 21. November 2018

Die Medizinische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 69 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) folgende Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

Übersicht

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Generelles
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Voraussetzungen der Zulassung
- § 5 Studium
- § 6 Dissertation
- § 7 Antrag auf Zulassung
- § 8 Promotionsliste; Immatrikulation oder Registrierung
- § 9 Beurteilung der Dissertation
- § 10 Disputationsausschuss
- § 11 Disputation
- § 12 Beurteilung der Promotionsleistungen
- § 13 Vervielfältigung der Dissertation
- § 14 Vollzug der Promotion
- § 15 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Zurückziehung der Zulassung zur Promotion
- § 16 Entziehung des Doktorgrades
- § 17 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät
- § 18 Rechtsbehelfe, Akteneinsicht
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Übergangsbestimmungen

§ 1 Grundsätzliches

(1) Die Medizinische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund eines Prüfungsverfahrens (ordentliche Promotion) folgende Doktorgrade:

Doktorin der Medizin (doctrix medicinae - Dr. med.),
 Doktor der Medizin (doctor medicinae - Dr. med.),
 Doktorin der Zahnheilkunde (doctrix medicinae dentariae - Dr. med. dent.),
 Doktor der Zahnheilkunde (doctor medicinae dentariae - Dr. med. dent.),
 Doktorin der theoretischen Medizin (doctrix rerum medicinalium - Dr. rer. med.),
 Doktor der theoretischen Medizin (doctor rerum medicinalium - Dr. rer. med.),
 Doktorin der Naturwissenschaften (doctrix rerum naturalium – Dr. rer. nat.),
 Doktor der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.),
 Doktorin der Medizin und der Naturwissenschaften (MD PhD),
 Doktor der Medizin und der Naturwissenschaften (MD PhD).

Die Fakultät kann anstelle des Grades „Dr. rer. nat.“ oder „Dr. rer. med.“ auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden den Grad „Doctor of Philosophy“ (PhD) verleihen, sofern die Dissertation in englischer Sprache verfasst und verteidigt wurde.

(2) Des Weiteren verleiht sie auf Grund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und Verdienste als Ehrenpromotion folgende Würden:

Ehrendoktorin der Medizin (doctrix medicinae honoris causa - Dr. med. h. c.),
 Ehrendoktor der Medizin (doctor medicinae honoris causa - Dr. med. h. c.),
 Ehrendoktorin der Zahnheilkunde (doctrix medicinae dentariae honoris causa - Dr. med. dent. h. c.),
 Ehrendoktor der Zahnheilkunde (doctor medicinae dentariae honoris causa - Dr. med. dent. h. c.),
 Ehrendoktorin der theoretischen Medizin (doctrix rerum medicinalium honoris causa - Dr. rer. med. h. c.),
 Ehrendoktor der theoretischen Medizin (doctor rerum medicinalium honoris causa - Dr. rer. med. h. c.),
 Ehrendoktorin der Naturwissenschaften (doctrix rerum naturalium honoris causa - Dr. rer. nat. h.c.),
 Ehrendoktor der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium honoris causa - Dr. rer. nat. h.c.).

(3) Auf Antrag wird Frauen die Promotionsurkunde in der männlichen Form ausgestellt.

1. Abschnitt Ordentliche Promotion

§ 2 Generelles

Die ordentliche Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Medizin, Zahnmedizin oder der Naturwissenschaften.

§ 3 Promotionsausschuss

(1) Die ordentlichen Promotionsverfahren werden im Namen der Fakultät von dem Promotionsausschuss der Medizinischen Fakultät vorbereitet und durchgeführt. Die Promotionsleistungen werden von Prüferinnen/Prüfern beurteilt, die nicht Mitglieder des Promotionsausschusses sein müssen.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören folgende Fakultätsmitglieder an:

1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender,
2. fünf Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, der außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren, der Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren oder der Privatdozentinnen/Privatdozenten, darunter mindestens ein Mitglied, das in Naturwissenschaften promoviert ist,
3. zwei akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

(3) Alle Mitglieder des Promotionsausschusses müssen promoviert sein.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 bis 3 und eine jeweils gleiche Zahl von Stellvertretenden werden vom Erweiterten Fakultätsrat auf zwei Jahre gewählt. Die Stellvertretenden sind zugleich Ersatzmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Der Promotionsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Entscheidungen des Promotionsausschusses oder seiner/seines Vorsitzenden sind den Bewerberinnen/Bewerbern mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Voraussetzungen der Zulassung

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus

1. ein Studium (§ 5),
2. die Vorlage einer Dissertation (§ 6),
3. den Antrag der Bewerberinnen/Bewerber (§ 7),
4. die Aufnahme in die Promotionsliste der Fakultät (§ 8 Absatz 1),
5. die Immatrikulation oder Registrierung als Doktorandin/Doktorand für die gesamte Dauer des Promotionsvorhabens (§ 8 Absatz 3).

(2) Wer sich gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bewirbt und von einem Mitglied der Fakultät nach § 9 Absatz 1, das in einer Einrichtung der Fakultät, an einer Universitätsklinik, an einem klinischen oder an einem wissenschaftlichen Institut dienstlich tätig ist, als Doktorandin/Doktorand angenommen worden ist, ist als Promovendin/Promovend anzuerkennen, soweit die formalen Voraussetzungen vorliegen. In sonstigen Fällen kann der Promotionsausschuss die Anerkennung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 können Bewerberinnen/Bewerber für eine Promotion im Fach Medizin oder im Fach Zahnmedizin vorläufig zugelassen werden, die das Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder über die zahnärztliche Vorprüfung einer deutschen Universität vorlegen. Die vorläufige Zulassung wird unwirksam, wenn die ärztliche oder zahnärztliche Abschlussprüfung nach der Approbationsordnung endgültig nicht bestanden wird.

(4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn Umstände vorliegen, auf Grund derer ein erworbener Doktorgrad nach gesetzlicher Vorschrift entzogen werden könnte.

§ 5

Studium

(1) Bewerberinnen/Bewerber für die Grade „Dr. med.“, „Dr. med. dent.“ oder MD PhD müssen

1. für eine Promotion im Fach Medizin oder für eine Promotion im Fach Zahnmedizin ein in Deutschland erfolgreich abgeschlossenes universitäres Studium der Medizin oder der Zahnmedizin (Staatsexamen) oder
2. eine von der zuständigen Gesundheitsbehörde oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden haben.

(2) Bewerberinnen/Bewerber für die Grade „Dr. rer. med.“ und „Dr. rer. nat.“ müssen

1. den Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs an einer Hochschule oder eines einschlägigen postgradualen Studiengangs im Sinne von § 61 Absatz 2 SHSG oder
2. den Abschluss in einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder
3. einen Abschluss mit hervorragenden Leistungen in einem Bachelorstudiengang und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studienleistungen in den Promotionsfächern im Gesamtumfang von maximal drei Semestern oder
4. einen Abschluss mit hervorragenden Leistungen in einem einschlägigen Diplomstudiengang an einer Fachhochschule und daran anschließende angemessene, auf die Promotion

vorbereitende Studienleistungen in den Promotionsfächern im Gesamtumfang von maximal drei Semestern nachweisen.

(3) Bewerberinnen/Bewerber für den Grad „Dr. rer. med.“ dürfen nicht auf Grund ihres Studiums bereits einen Doktorgrad erworben haben und müssen zusätzlich

1. mindestens zwei Jahre an einer wissenschaftlichen Einrichtung der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes tätig gewesen sein, und
2. den erfolgreichen Abschluss eines nicht medizinischen oder nicht zahnmedizinischen Studienganges nachweisen.

Vom Erfordernis in Nr. 1 kann abgesehen werden, wenn die Promotion im Rahmen einer Kooperation mit einer anderen Hochschule erfolgt.

(4) Bewerberinnen/Bewerber für den Grad „Dr. rer. nat.“ müssen den erfolgreichen Abschluss eines naturwissenschaftlich-technischen Studienganges an einer Hochschule nachweisen.

(5) Über die Anerkennung von Graden und Prüfungen, die von Bewerberinnen/Bewerbern mit ausländischen universitären Studienabschlüssen vorgelegt wurden, entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der Angaben oder einer Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz. Zusätzlich kann der Promotionsausschuss individuelle Gutachten über die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers durch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Fakultät einholen und/oder zusätzliche Leistungen im Gesamtumfang von maximal 60 ECTS-Leistungspunkten festlegen, die mit mindestens guten Ergebnissen zu erbringen sind.

§ 6 Dissertation

(1) Die Dissertation muss nach Gegenstand oder Methode einem in der Medizinischen Fakultät vertretenen Fachgebiet zuzuordnen sein. Sie muss einen Beitrag zur Förderung der wissenschaftlichen Erkenntnis liefern und die Fähigkeit der Promovierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und deren angemessener Darstellung erkennen lassen. Sie kann in Form einer kumulativen Dissertation abgefasst sein. Die Abfassung der Dissertation soll nach den jeweils geltenden Richtlinien der Medizinischen Fakultät erfolgen. Die vorherige Publikation der kompletten Arbeit oder von Teilergebnissen hindert ihre Vorlage als Dissertation nicht.

(2) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Eine Dissertation für den Grad MD PhD muss in englischer Sprache angefertigt werden.

(3) Eine Abhandlung, welche die Bewerberinnen/Bewerber bereits in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines Doktorgrades oder zur Erlangung einer anderen Prüfungsleistung eingereicht haben oder hatten, kann nicht als Dissertation vorgelegt werden.

(4) Wenn eine Dissertation mit der Nennung einer Fachrichtung erscheinen soll, welcher ihre Betreuerin oder ihr Betreuer nicht mehr angehören, muss diese Nennung der Fachrichtung durch die geschäftsführende Professorin/den geschäftsführenden Professor schriftlich genehmigt sein.

§ 7 Antrag auf Zulassung

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Darstellung des Bildungsganges,
2. eine eidesstattliche Erklärung nach dem Muster der Anlage 1,
3. für den Antrag auf die Grade Dr. med., Dr. med. dent. und Dr. rer. med. fünf, für den Antrag auf die Grade Dr. rer. nat. und MD PhD sechs gedruckte und gebundene, mit Seitenzahlen

versehene Exemplare der Dissertation.

4. für den Antrag auf den Grad MD PhD den Nachweis über die Teilnahme an Unterricht in Form von Vorlesungen, Seminaren oder Kursen im Gesamtumfang von 60 ECTS-Leistungspunkten,
5. eine Erklärung, dass die Doktorandin/der Doktorand die Dissertation durch eine von der UdS bereitgestellte Software (von ihr/ihm) auf Plagiate geprüft hat.

(2) Über die beantragte Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder auf ihren/seinen Antrag der Promotionsausschuss. Die Ablehnung eines Antrags bedarf in jedem Fall der Entscheidung des Promotionsausschusses.

(3) Die Zulassung kann, ohne dass zuvor ein Vorbehalt ausgesprochen worden ist, zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen nach Absatz 1 und § 5 nicht erfüllt waren, oder wenn Umstände vorliegen, auf Grund derer nach gesetzlicher Vorschrift (§ 16 Absatz 1) ein erworbener Doktorgrad entzogen werden könnte.

(4) Der Zulassungsantrag kann zurückgenommen werden, solange den sich Bewerbenden nicht eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist. In diesem Fall gilt das Verfahren als nicht begonnen. Sämtliche Unterlagen gehen unabhängig vom Ausgang des Promotionsverfahrens in das Eigentum der Fakultät über.

§ 8

Promotionsliste, Immatrikulation oder Registrierung

(1) Die Fakultät führt eine Promotionsliste. Wer an der Medizinischen Fakultät promovieren will, muss die Aufnahme in diese Liste zu Beginn der Arbeit schriftlich bei der Fakultät beantragen. Mit dem Antrag auf Aufnahme in die Promotionsliste sind einzureichen:

1. Nachweise gemäß § 5,
2. a) eine zu Beginn des Promotionsprojektes abgeschlossene Betreuungsvereinbarung zwischen Promovendin/Promovend und einem Mitglied der Fakultät gemäß § 9 Absatz 1.
b) im Falle eines kooperativen Promotionsverfahrens mit einer inländischen Fachhochschule gemäß § 70 SHSG (kooperative Promotion), eine zu Beginn des Promotionsprojektes abgeschlossene Betreuungsvereinbarung zwischen Promovendin/Promovend und einem Mitglied der Fakultät gemäß § 9 Absatz 1, die/der aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer stammen muss, sowie der Betreuerin/dem Betreuer der Fachhochschule, die promovierte Fachhochschulprofessorin/der promovierter Fachhochschulprofessor sein muss.
3. eine Erklärung, ob, wann und mit welchem Erfolg die Antragstellerin/der Antragsteller sich bereits früher einem Promotionsverfahren unterzogen hat.

(2) Über die Aufnahme in die Promotionsliste entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Medizinischen Fakultät. Eine ablehnende Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Sie/Er enthält die Entscheidungsgründe und eine Rechtsmittelbelehrung. Mit der Aufnahme in die Promotionsliste bemüht sich die Fakultät, für die weitere Betreuung der Dissertation zu sorgen, wenn die Betreuerin/der Betreuer aus dem Dienst der Universität ausscheidet.

(3) Mit Aufnahme in die Promotionsliste erfolgt die Beantragung der Immatrikulation oder Registrierung als Doktorandin/Doktorand.

§ 9

Beurteilung der Dissertation

(1) Zur Beurteilung der Dissertation bestellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses

oder auf deren/dessen Antrag der Promotionsausschuss zwei Berichterstattende. Zu solchen können bestellt werden: Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, entpflichtete oder in den Ruhestand getretene Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen/Professoren, Privatdozentinnen/Privatdozenten, Emmy-Noether-Nachwuchsgruppenleiterinnen/Nachwuchsgruppenleiter sowie Heisenberg-Stipendiatinnen/Stipendiaten. Bei der Promotion von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen kann auch eine promovierte Professorin/ein promovierter Professor einer Fachhochschule als zweite Berichterstattende/zweiter Berichterstattender bestellt werden. Der Promotionsausschuss kann das Recht zur Berichterstattung auch promovierten Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät zuerkennen, wenn dem Mitglied die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre von der Dekanin/dem Dekan übertragen wurde und eine zur Juniorprofessorin/zum Juniorprofessor vergleichbare Eignung als Hochschullehrerin/Hochschullehrer durch ein internes oder externes Begutachtungsverfahren festgestellt wurde.

(2) Die Berichterstattenden sollen beide Mitglieder der Medizinischen Fakultät, mindestens eine/r von ihnen muss Hochschullehrerin/Hochschullehrer sein. Sie sollen in der Regel nicht der gleichen Fachrichtung angehören. Bei Dissertationen mit klinischer oder teilweise klinischer Thematik soll eine/einer der Berichterstattenden Ärztin bzw. Arzt des betreffenden Fachgebietes sein. Bei Dissertationen zum Dr. rer. nat. bzw. zum MD PhD muss die Erstberichterstattende/der Erstberichterstattende in Naturwissenschaften promoviert sein. Zur/Zum Erstberichterstattenden kann nur ein Mitglied der Fakultät bestellt werden.

(3) Im Fall des § 7 Absatz 2 Satz 1 sind jeweils diejenigen, welche eine Bewerberin/einen Bewerber als Doktorandin/Doktorand angenommen haben, zur Erstberichterstattung zu bestimmen. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht mehr in ihrer ursprünglichen Institution tätig sind.

(4) Jede/jeder der Berichterstattenden gibt ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt die Annahme der Dissertation, ihre Rückgabe zur Verbesserung oder ihre Ablehnung vor. Der Vorschlag der Annahme ist mit einer Bewertung gemäß der in § 11 Absatz 3 aufgeführten Notenskala zu verbinden.

(5) Die Frist für die Erstellung des einzelnen Gutachtens beträgt zwei Monate. Auf begründeten Antrag von einer/einem der Begutachtenden kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Verlängerung der Frist genehmigen. Wird die Berichterstattungsfrist überschritten, kann die/der betroffene Promovierende beim Promotionsausschuss die Ernennung einer/eines neuen Berichterstattenden beantragen. Über den Antrag entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder auf deren/dessen Antrag der Promotionsausschuss.

(6) Die Dissertation wird zur Annahme vorgeschlagen, wenn sie druckreif ist. Sind vor der Vervielfältigung noch Änderungen erforderlich, wird sie unter Vorbehalt angenommen. Der Promotionsausschuss beschließt, welche Änderungen oder Verbesserungen vor der Vervielfältigung vorzunehmen sind. Die Entscheidung wird der Doktorandin/dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt.

(7) Die Dissertation wird der/dem Promovierenden zur Verbesserung zurückgegeben, wenn zu ihrer Annahme erhebliche Änderungen oder Ergänzungen erforderlich sind. Wird die verbesserte Dissertation nicht binnen zwei Jahren vorgelegt, so gilt sie als abgelehnt. In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss eine Fristverlängerung genehmigen. Eine rechtzeitig vorgelegte verbesserte Dissertation ist nach dem Sach- und Wissensstand zur Zeit der Neuvorlage zu beurteilen.

(8) Weichen zwei Berichterstattende in ihren Vorschlägen nach Absatz 4 Satz 1 oder in der Bewertung der Dissertation um mehr als eine Note voneinander ab oder lehnt jemand von ihnen

die Annahme ab, muss der Promotionsausschuss noch ein drittes Gutachten einholen. Das gleiche gilt, wenn Berichterstattende dieses beantragen. Ein drittes Gutachten, und zwar durch eine Berichterstattende/einen Berichterstattenden einer auswärtigen Universität, ist des Weiteren erforderlich, wenn zwei Berichterstattende für „summa cum laude“ votiert haben.

(9) Die Mitglieder des Promotionsausschusses und die Mitglieder der Fakultät gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 werden von dem Eingang der Gutachten schriftlich benachrichtigt. Für die Dauer von zwei Wochen nach Aussendung der Benachrichtigung ist ihnen im Dekanat Einblick in die der Beurteilung zugrunde liegenden Exemplare der Dissertation und in die Gutachten zu gewähren. Sie können zur Dissertation und zu den Gutachten innerhalb dieses Zeitraums schriftlich Stellung nehmen. Die Stellungnahmen werden den Berichterstattenden zur Kenntnis gebracht.

(10) Eine Dissertation ist angenommen, wenn die Berichterstattenden mehrheitlich die Annahme vorschlagen und keine abweichende Stellungnahme nach Absatz 9 Satz 3 eingegangen ist. Das gilt sinngemäß auch für die Rückgabe zur Verbesserung und für die Ablehnung einer Dissertation.

(11) Kommt die Annahme der Dissertation nach Absatz 10 nicht zustande, so entscheidet der Promotionsausschuss.

(12) Schlagen alle Berichterstattenden die Annahme vor und wird nicht binnen der in Absatz 9 bestimmten Frist abweichend Stellung genommen, so gilt die Dissertation mit der Note als angenommen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Berichterstattenden vorgeschlagenen Noten ergibt. Andernfalls entscheidet über die Annahme und Bewertung der Dissertation oder ihre Ablehnung der Promotionsausschuss.

(13) Die Entscheidungen nach den Absätzen 10 und 11 werden der/dem Promovierenden mit Begründung schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Disputationsausschuss

(1) Nach Annahme ihrer Dissertation haben die Promovierenden eine Disputation (mündliche Prüfung) gemäß § 11 vor einem Disputationsausschuss abzulegen. Diesem gehören an:

1. die Berichterstattenden,
2. eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer, die/der nicht zu den Berichterstattenden gehören darf. Sie/er führt den Vorsitz.

Im Falle einer Promotion zum Dr. rer. nat. und MD PhD gehört dem Disputationsausschuss zusätzlich eine in Naturwissenschaften promovierte akademische Mitarbeiterin/ein in Naturwissenschaften promovierter akademischer Mitarbeiter der Fakultät an. Die/der Vorsitzende muss eine/ein in Naturwissenschaften promovierte/promovierter Hochschullehrerin/Hochschullehrer der Fakultät sein.

(2) Die Mitglieder des Disputationsausschusses werden von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt. Mindestens drei Mitglieder dürfen nicht derselben Fachrichtung angehören.

(3) Wenn eine Berichterstattende/ein Berichterstattender gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 am weiteren Verfahren nicht teilnehmen kann, bestellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses an ihrer/seiner Stelle ein anderes Mitglied der Fakultät gemäß § 9 Absatz 1 zum Mitglied des Disputationsausschusses.

§ 11 Disputation

(1) Die Disputation dient neben der Dissertation dem Nachweis der wissenschaftlichen

Qualifikation der Doktorandin/des Doktoranden und erstreckt sich auf die Grundlagen der Dissertation sowie auf Fragen, die sachlich oder methodisch mit ihr zusammenhängen. Sie kann in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden.

(2) Ort und Termin setzt die/der Vorsitzende des Disputationsausschusses im Einvernehmen mit den übrigen Prüfenden und der/dem Promovierenden fest und meldet sie zur Bekanntgabe der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Der Termin der Disputation soll nicht mehr als zwei Monate nach der Annahme der Dissertation liegen.

(3) Die Disputation wird in Form einer Kollegialprüfung durchgeführt. Sie ist öffentlich. Von der/dem Vorsitzenden wird ein schriftliches Protokoll über sie geführt, das von den Mitgliedern des Disputationsausschusses zu unterzeichnen ist. Sie haben das Ergebnis nach der in § 12 Absatz 3 aufgeführten Notenskala zu bewerten.

(4) Versäumt eine Bewerberin/ein Bewerber ohne zureichende Entschuldigung den Disputationstermin, so gilt die Disputation als nicht bestanden. Der Disputationsausschuss entscheidet über die Anerkennung des Versäumnisgrundes.

(5) Eine nicht bestandene Disputation kann nur einmal innerhalb von sechs Monaten vor dem Promotionsausschuss unter Mitwirkung der Mitglieder des Disputationsausschusses wiederholt werden.

(6) Die Disputation zum Dr. rer. nat., Dr. rer. med., PhD und MD PhD beginnt mit einem Bericht der Doktorandin/des Doktoranden über die Dissertation von etwa 30 Minuten Dauer. Sie dauert in der Regel mindestens 60 Minuten und nicht länger als 90 Minuten.

§ 12

Beurteilung der Promotionsleistungen

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung bewertet der Disputationsausschuss unter Ausschluss der Öffentlichkeit die mündliche Prüfung und berechnet bei bestandener Promotion deren Gesamtnote. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Grundlagen der Entscheidung sind schriftlich aufzuzeichnen. Am Ende der Disputation gibt die/der Vorsitzende des Disputationsausschusses den Notendurchschnitt für die Dissertation und die mündliche Prüfung sowie die Gesamtnote der Promotion oder das Nichtbestehen der mündlichen Prüfung bekannt.

(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist zu promovieren, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung nach Maßgabe dieser Promotionsordnung ausreichend sind.

(3) Bewertet der Disputationsausschuss die Disputation als ausreichend, erteilt jedes seiner Mitglieder eine Note nach der folgenden Skala, die auch für die Bewertung der Dissertation und die Gesamtbewertung der Promotion gilt:

ausgezeichnet – summa cum laude (0)

sehr gut – magna cum laude (1)

gut – cum laude (2)

genügend – rite (3).

Danach beschließt der Disputationsausschuss eine Gesamtnote für die Disputation. Kommt keine Einigung zustande, gilt das arithmetische Mittel als Gesamtnote.

(4) Die Gesamtnote der Promotion wird folgendermaßen ermittelt. Zur Gesamtnote für die Disputation wird zweimal die nicht gerundete Gesamtnote für die Dissertation addiert und die Summe durch drei dividiert. Zwischenwerte ab einhalb werden auf-, darunter abgerundet.

(5) Die Note „ausgezeichnet“ (summa cum laude) kann nur erteilt werden, wenn sie von drei Berichterstattenden für die Dissertation und von der Mehrheit der Prüfenden für die mündliche Prüfung gegeben wurde.

(6) Bei Wiederholungsprüfungen entscheidet über das Bestehen der Promotionsausschuss zusammen mit dem Disputationsausschuss unter Ausschluss der Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist nach einer zweiten Abstimmung das Votum der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses ausschlaggebend. Die Grundlagen der Entscheidung sind schriftlich aufzuzeichnen. Am Schluss der Wiederholungsdisputation gibt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Geprüften das Ergebnis bekannt.

§ 13

Vervielfältigung der Dissertation

(1) Ist die Bewerberin/der Bewerber zu promovieren, so muss sie/er der Fakultät zwei Pflichtexemplare der Dissertation kostenfrei abliefern. Die Pflichtexemplare sind in einem vom Promotionsausschuss genehmigten Vervielfältigungsverfahren herzustellen. Die Bewerberin/der Bewerber muss zusätzlich eine elektronische Version der Dissertation in einem gängigen und vom Promotionsausschuss genehmigten Dateiformat abliefern, und sofern dem keine rechtlichen Vereinbarungen entgegenstehen, der Universität das Recht einräumen, diese (evtl. unter Übertragung in ein anderes gängiges Dateiformat) in Datennetzen zu vervielfältigen und öffentlich wiederzugeben. Die Bewerberin/der Bewerber muss schriftlich versichern, dass die elektronische Version mit der ausgedruckten inhaltlich übereinstimmt. Der Promotionsausschuss kann auf begründeten Antrag der Bewerberin/des Bewerbers von der Verpflichtung zur Ablieferung einer elektronischen Version befreien.

(2) Abweichungen der vervielfältigten Fassung von der angenommenen Fassung einschließlich der zur Erfüllung einer Auflage (§ 9 Absatz 6 Satz 3) erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Berichterstattenden oder der Genehmigung des Promotionsausschusses.

(3) Bei der Vervielfältigung ist die Dissertation auf dem Titelblatt als „Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors bzw. einer Doktorin der Medizin der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes“ oder als „Dissertation zur Erlangung des Grades einer Doktorin bzw. eines Doktors der Zahnheilkunde der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes“ oder als „Dissertation zur Erlangung des Grades einer Doktorin bzw. eines Doktors der theoretischen Medizin und Biowissenschaften der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes“ oder als „Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes“ oder als „Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors bzw. einer Doktorin der Medizin und der Naturwissenschaften“ zu bezeichnen. Auf der Rückseite des Titelblattes sind der Tag der Promotion (§ 14 Absatz 1 Satz 2), die Dekanin/der Dekan, die/der zu dieser Zeit amtiert, und die Berichterstattenden anzugeben.

(4) Soll die Dissertation in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe oder Zeitschrift oder als selbständige Schrift veröffentlicht werden, kann die Ablieferungspflicht eines Exemplars durch Beschluss des Promotionsausschusses erlassen werden. Das gleiche gilt, wenn eine Abhandlung als Dissertation vorgelegt wurde, die vor dem Zulassungsantrag veröffentlicht worden ist.

(5) Werden die Pflichtexemplare nicht innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung eingereicht, so erlöschen alle durch die Promotionsleistung erworbenen Rechte. Der Promotionsausschuss kann die Frist auf Antrag verlängern.

(6) Der Vollzug der Promotion setzt die Ablieferung der Pflichtexemplare voraus. Im Fall von Absatz 4 kann durch Beschluss des Promotionsausschusses Befreiung von diesem Erfordernis

gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeit in angemessener Frist veröffentlicht wird. Absatz 5 gilt sinngemäß.

(7) Auf begründeten Antrag der Bewerberin/des Bewerbers macht die Fakultät den Inhalt der Dissertation erst nach einer angemessenen Zeitdauer von höchstens zwei Jahren nach dem Tag der Disputation öffentlich zugänglich. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der Bewerberin/des Bewerbers gefährdet sind. Über den Antrag entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

§ 14

Vollzug der Promotion

(1) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde, sobald die Voraussetzungen von § 13 erfüllt sind. Als Tag der Promotion gilt der Tag der Entscheidung über die Gesamtbewertung der Promotionsleistung.

(2) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote. Sie wird von der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten und der Dekanin/dem Dekan unterschrieben und mit dem Universitätssiegel versehen.

(3) Mit dem Empfang ihrer Promotionsurkunde erhält die betreffende Person das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 15

Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Zurückziehung der Zulassung zur Promotion

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin/der Doktorand bei dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlich angenommen worden sind, so können die Promotionsleistungen durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig erklärt und die Zulassung zur Promotion zurückgezogen werden.

(2) Vor der Beschlussfassung ist den Betroffenen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist ihnen unter Angabe von Gründen mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 16

Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann durch Beschluss des Erweiterten Fakultätsrates entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der/dem Betroffenen innerhalb einer Frist von zwei Monaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist ihr/ihm unter Angabe von Gründen und mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

(3) Spätestens zwei Wochen nach Zugang des schriftlichen Bescheids bei der/dem Betroffenen hat diese/dieser die Promotionsurkunde der Fakultät auszuhändigen.

§ 17

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät

(1) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät gelten die allgemeinen Bestimmungen im 1. Abschnitt dieser Ordnung mit Ausnahme derer, die im

vorliegenden § 17 abweichend geregelt sind.

(2) Ordentliche Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät vorbereitet und durchgeführt werden, wenn:

1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich ist,
2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
3. mit der ausländischen Fakultät eine Vereinbarung getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. Die Vereinbarung soll insbesondere Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung oder Registrierung der Bewerberin/ des Bewerbers an einer Universität und die Krankenversicherung enthalten.

(3) Die Zulassung zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber das Studium mit einem Grad oder einer Prüfung abgeschlossen hat, wonach er auch an der ausländischen Fakultät, die an der Betreuung beteiligt ist, zur Promotion berechtigt ist.

(4) Wenn die Landessprache an der ausländischen Fakultät nicht die deutsche Sprache ist, kann die Dissertation in dieser Landessprache vorgelegt werden, sofern sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache aufweist. In der Vereinbarung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 kann von dem Erfordernis des Satzes 1 befreit werden. In der Vereinbarung kann auch festgelegt werden, dass die Bewerberin/der Bewerber die Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache und der Landessprache an der ausländischen Fakultät vorlegen darf, sowie geregelt werden, ob und in welchen Sprachen Zusammenfassungen erforderlich sind.

(5) Die Bewerberin/der Bewerber wird von je einem zur Betreuung von Doktorandinnen/Doktoranden bzw. zur Berichterstattung berechtigten Mitglied der beiden beteiligten Fakultäten als Doktorandin/Doktorand angenommen und betreut. In der Vereinbarung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 ist zu nennen, wer die Betreuung übernimmt.

(6) Findet die mündliche Promotionsleistung als Disputation an der Universität des Saarlandes statt, bestellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die beiden Betreuenden zu Berichterstattenden soweit dies mit der Promotionsordnung der Partneruniversität vereinbar ist. Dem Disputationsausschuss gehören in diesem Fall mindestens an:

1. zur Führung des Vorsitzes eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der hiesigen Fakultät, die/der nicht Berichterstattende/Berichterstattender sein darf,
2. die Berichterstattenden über die Dissertation,
3. ein Mitglied der ausländischen Fakultät.

In der Vereinbarung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 kann vorgesehen werden, dass dem Disputationsausschuss weitere Mitglieder in jeweils gleicher Zahl aus den beiden beteiligten Fakultäten angehören können, darunter können im Einzelfall auch im Fachgebiet der Dissertation besonders ausgewiesene promovierte Mitglieder der Universitäten, denen die beiden Fakultäten angehören, sein. Die/der Vorsitzende und die Mitglieder des Disputationsausschusses bzw. des Prüfungsausschusses werden von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt. In der Vereinbarung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 können ergänzende Bestimmungen getroffen werden. Die Bestellung von Mitgliedern des Disputationsausschusses bzw. Prüfungsausschusses, die Mitglieder an einer der beiden beteiligten Fakultäten sind, bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(7) Findet die mündliche Promotionsleistung als Disputation an der Universität des Saarlandes statt, so soll die Disputation in deutscher oder englischer Sprache stattfinden.

(8) Die Beurteilung der Disputation und die Bewertung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht. Ob und inwieweit diese

Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht. Wird die Promotion in gemeinsamer Betreuung an der ausländischen Universität durchgeführt, müssen die Promotionsleistungen auch nach Maßgabe von § 12 Absatz 2 bis 5 bewertet werden.

(9) Die Promotionsurkunde ist mit dem Siegel der beiden beteiligten Fakultäten zu versehen. Findet die mündliche Promotionsleistung nicht an der Universität des Saarlandes statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische Fakultät geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 14 Absatz 2 entsprechen. Werden getrennte Urkunden ausgestellt, so muss aus beiden Urkunden ersichtlich sein, dass die gleichzeitige Führung der Doktorgrade nebeneinander ausgeschlossen ist. Ferner muss in diesem Fall in beiden Urkunden in beiden Sprachen darauf hingewiesen werden, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades aufgrund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens der beiden beteiligten Fakultäten handelt.

(10) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhalten die Promovierten das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 14 Absatz 3) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen.

(11) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der Fakultät, an der die mündliche Promotionsleistung erbracht worden ist.

§ 18

Rechtsbehelfe, Akteneinsicht

(1) Über die nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegebenen Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen des Promotions- und/oder Disputationsausschusses entscheidet der Erweiterte Fakultätsrat.

(2) Ist das Verfahren abgeschlossen, so ist den Promovierten auf Verlangen Einsicht in die der Beurteilung zugrunde liegenden Exemplare der Dissertation, in die Gutachten, in die Niederschrift (§ 11 Absatz 4 Satz 3) und in die Aufzeichnung der Beurteilungsgrundlagen (§ 12 Absatz 1 Satz 3) zu gewähren. Satz 1 gilt sinngemäß, wenn die Dissertation zur Verbesserung zurückgegeben wird.

2. Abschnitt

§ 19

Ehrenpromotion

(1) Ein Antrag auf Durchführung einer Ehrenpromotion ist von mindestens drei Professorinnen/Professoren der Medizinischen Fakultät schriftlich zu stellen und mit einer ausführlichen Begründung zu versehen.

(2) Die Dekanin/Der Dekan teilt dem Erweiterten Fakultätsrat den Eingang eines Antrages auf Ehrenpromotion unter Nennung der/des Vorgeschlagenen mit.

(3) Frühestens in der auf die Bekanntgabe folgenden Sitzung bildet der Erweiterte Fakultätsrat zur Vorbereitung der Ehrenpromotion eine Kommission mit der Dekanin bzw. dem Dekan als Vorsitzenden und benennt mindestens zwei auswärtige Professorinnen/Professoren zu Begutachtenden.

(4) Diese Kommission diskutiert den Antrag und die Gutachten und bereitet eine Beschlussvorlage für den Erweiterten Fakultätsrat vor.

(5) Der Erweiterte Fakultätsrat stimmt über die Beschlussvorlage geheim ab. Der Beschluss einer Ehrenpromotion bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

(6) Zur Wahrung allgemeiner Universitätsinteressen gibt die Fakultät dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme.

(7) Die Ehrenpromotion wird in einer Feier durch Aushändigung einer Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der/des Promovierten hervorzuheben sind. Sie ist von der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten und der Dekanin/dem Dekan zu unterzeichnen und mit dem Universitätssiegel zu versehen.

(8) § 14 Absatz 3 und § 16 gelten sinngemäß.

3. Abschnitt

§ 20

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Promotionsverfahren, die bei Inkrafttreten der Neufassung anhängig sind, werden nach den Bestimmungen der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes vom 9. November 2006 (Dienstblatt 2007, Nr. 20, S. 230), zuletzt geändert am 17. Dezember 2014 (Dienstblatt 2015, Nr. 6, S. 56) durchgeführt oder auf Antrag der Promovendinnen/Promovenden nach dieser Ordnung.

(3) Wer nach den Bestimmungen der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes vom 9. November 2006 (Dienstblatt 2007, Nr. 20, S. 230), zuletzt geändert am 17. Dezember 2014 (Dienstblatt 2015, Nr. 6, S. 56) einen Anspruch auf Zulassung zum Promotionsverfahren hatte, behält diesen Anspruch, auch wenn er die Voraussetzungen der Zulassung dieser Ordnung nicht erfüllt.

Saarbrücken, 13. Dezember 2018



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt

**Anlage 1 zur Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät
(Erklärung gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 2 – Eidesstattliche Versicherung)**

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise unentgeltlich/entgeltlich geholfen:

1.
2. usw.

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberaterinnen/Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Außer den Angegebenen hat niemand von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder in ähnlicher Form in einem anderen Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Die Bedeutung der eidesstattlichen Erklärung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Erklärung sind mir bekannt.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Promovierenden

Eidesstattliche Versicherung

Belehrung

Die Medizinische Fakultät der Universität des Saarlandes verlangt eine Eidesstattliche Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen. Weil der Gesetzgeber der Eidesstattlichen Versicherung eine besondere Bedeutung beimisst und sie erhebliche Folgen haben kann, hat der Gesetzgeber die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt. Bei vorsätzlicher (also wissentlicher) Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe. Eine fahrlässige Abgabe (also Abgabe, obwohl Sie hätten erkennen müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen. Die entsprechenden Strafvorschriften sind in § 156 StGB (falsche Versicherungen an Eides Statt) und in § 161 StGB (fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt) wiedergegeben.

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt:

(1) Wenn eine der in den § 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

(2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.